

Arbeitgeber gewähren Eltern-Entschädigung ab 30.03.2020

Merkblatt zu § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz

Zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten können die zuständigen Behörden vorübergehend Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen schließen oder deren Betreten untersagen.

Aufgrund dieser Maßnahmen droht erwerbstätigen Sorgeberechtigten, die ihre Kinder selbst betreuen müssen und die keinen Anspruch auf eine Notbetreuung haben, Verdienstaufschlag. Zur Abfederung dieser besonderen Härten wird mit § 56 Abs. 1 a Infektionsschutzgesetz eine Möglichkeit der **Lohnfortzahlung** für Eltern geschaffen, die sogenannte „Eltern-Entschädigung“.

Auch Selbstständige haben einen Anspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz.

Die Elternentschädigung erhalten erwerbstätige Sorgeberechtigte von Kindern, die

- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- behindert und deshalb auf Hilfe angewiesen sind.

Der Anspruch besteht nur, wenn im Zeitraum der Schließung bzw. des Betretungsverbot es keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann.

Ein Anspruch besteht auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen haben.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für einen Zeitraum von maximal 6 Wochen den Lohn in Höhe von **67 Prozent** des **Nettoentgeltes** fortzuzahlen. Der Höchstbetrag für einen vollen Monat beträgt 2.016 Euro.

Die Elternentschädigung wird längstens 10 Wochen gewährt, für Alleinerziehende längstens 20 Wochen.

Ab der 7. Woche müssen die Betroffenen selbst einen Antrag auf weitergehende Entschädigung stellen, die Entschädigung wird dann direkt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales an die anspruchsberechtigten Arbeitnehmer ausgezahlt.

Kein Anspruch auf Eltern-Entschädigung besteht, wenn:

- betrieblich eine Möglichkeit zum Home-Office bestand,
- Zeitguthaben und/oder Urlaub aus dem Vorjahr in Anspruch genommen werden konnten,
- eine anderweitige Betreuung durch Verwandte oder Freunde bestand,
- ein Anspruch auf Notbetreuung in der Kindertagesstätte oder Schule bestand,
- Kurzarbeitergeld bei Kurzarbeit Null bezogen wurde,
- Entgeltfortzahlung (z.B. im Krankheitsfall), alternativer Lohnersatz, Kinderkrankengeld oder andere Leistungen bezogen wurden,
- bei Betriebsschließungen (zum Beispiel durch Allgemeinverfügung, Betriebsferien oder Ähnliches.),
- die Einrichtung in den Ferien / an den Feiertagen ohnehin geschlossen wäre.

Den Arbeitgebern werden die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz **auf Antrag** erstattet.

Die Anträge auf Entschädigung sind durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin oder die selbstständige Person **online** zu stellen. Die Antragsfrist beträgt 12 Monate. Das Antragsformular und weitere Informationen finden Sie unter:


www.ifsg-online.de

In Kürze steht auch für Ansprüche ab der 7. Woche ein Online-Antrag für Arbeitnehmer zur Verfügung.

Zudem ist es möglich, ausgedruckte pdf-Dokumente per Post einzureichen beim

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
Stichwort: Eltern-Entschädigung
Friedrich-Engels-Straße 47
19061 Schwerin

Telefonisch erhalten Sie Auskünfte unter

 **0385 / 3991 111**

Innerhalb der Sprechzeiten des Versorgungsamtes:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Ihre Rückfragen richten Sie bitte auch gerne an folgende **E-Mail-Adresse**:

eltern.entschaedigung@lagus.mv-regierung.de